

Ergänzung

Anlage 4 – Synopse der Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal vom 01.04.2005 i.V. m. 1. Änderung vom 01.08.2009 (ALT) und ab 01.01.2019 (NEU)

Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal (ALT)	Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal ab 01.01.2019 (NEU) Änderungen <i>in fett kursiv</i>	Anmerkungen zu den Änderungen ab 01.01.2019
Landkreis Stendal		
Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal		
Präambel		
Die rechtliche Grundlage der in kommunaler Trägerschaft geführten Kreismusikschule Stendal ist im § 85 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verankert.	Die rechtliche Grundlage der in kommunaler Trägerschaft geführten Kreismusikschule Stendal ist im Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) verankert	Der § 85 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde durch das Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) abgelöst.
Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.	unverändert	
§ 1 Vertragliche Vereinbarung		
Die Kreismusikschule schließt bei Bedarf Honorarverträge mit nebenberuflichen Musikpädagogen über zu erbringende Arbeitsleistungen ab. Die Honorarverträge schließt der Leiter der Musikschule.	unverändert	

§ 2 Honorarsätze		
Die Honorarzahungen für nebenberufliche Musikpädagogen erfolgen in Einzelstundenvergütung und sind selbständig zu versteuern. Eine Einzelstunde beträgt 45 Unterrichtsminuten.	unverändert	
1. Nebenberufliche Musikpädagogen mit Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von: 19,00 Euro	1. Nebenberufliche Musikpädagogen mit Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von: 21,00 Euro	
2. Nebenberufliche Musikpädagogen ohne Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von: 17,00 Euro	2. Nebenberufliche Musikpädagogen ohne Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von: 18,50 Euro	
Die Kreismusikschule übernimmt auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) die Beiträge der nebenberuflichen Lehrkräfte zur Künstlersozialkasse (KSK).	unverändert	
§ 3 Fälligkeit		
Die Honorare werden zum 15. eines Monats nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung richtet sich nach der Abrechnung, die bis zum 5. eines jeden Monats in der Kreismusikschule einzureichen ist.	unverändert	
§ 4 Wegfall des Honoraranspruches		
Endet die Laufzeit des Honorarvertrages aus wichtigem Grund vor dem vertraglich vereinbarten Beendigungstermin, erhält die nebenberufliche Lehrkraft das Honorar für die bis dahin tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.	unverändert	
§ 5 Personen- und Funktionsbezeichnung		
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Honorarordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	unverändert	

§ 6 In-Kraft-Treten		
Diese Honorarordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.	Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.	
Stendal, den _____	unverändert	
Jörg Hellmuth Landrat	Carsten Wulfänger Landrat	